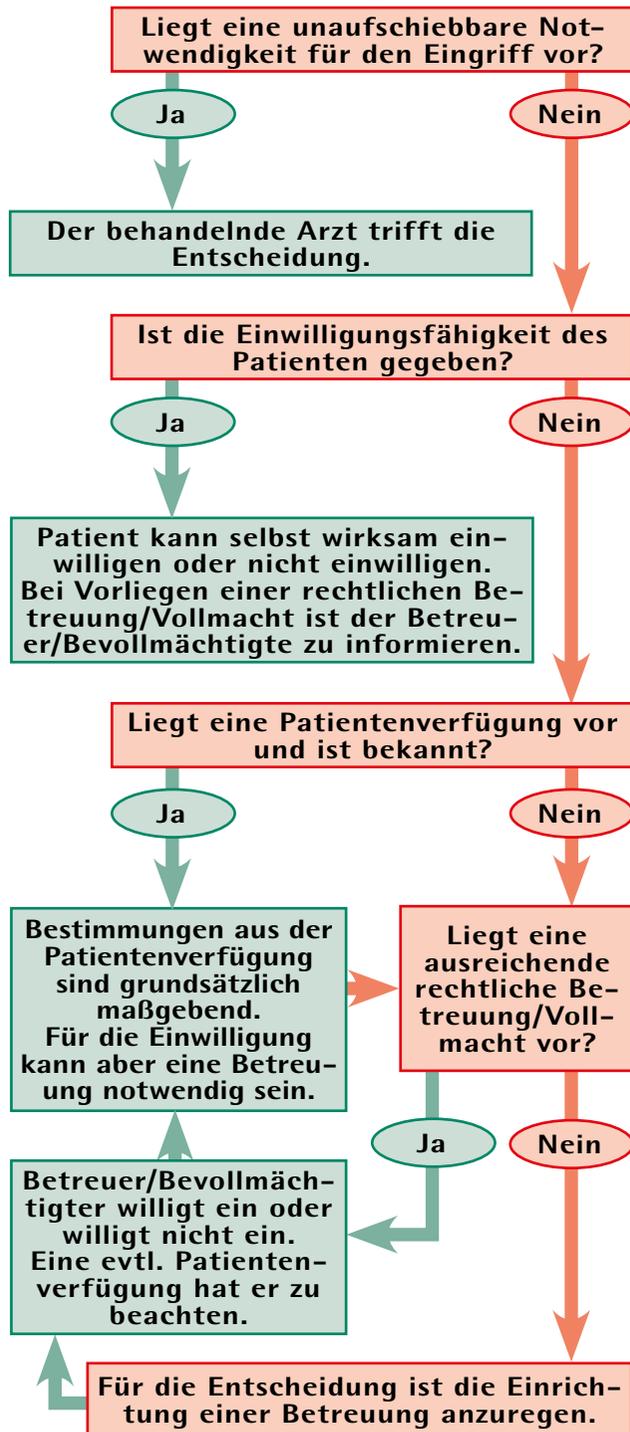


Ablaufschema



Herausgegeben von der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten des Stadt- und Landkreises Heilbronn. Diese setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

- des Amtsgerichts Heilbronn
- des ASB Region Heilbronn-Franken
- des AWO Kreisverbandes Heilbronn
- der Berufsbetreuer und -betreuerinnen
- der Beschützenden Werkstätte Heilbronn
- des Betreuungsvereins für den Stadt- und Landkreis Heilbronn e.V.
- der Caritas Heilbronn-Hohenlohe
- des Diakonisches Werks, Kreisdiakonieverband Heilbronn
- DER PARITÄTISCHE, Pflege- und Sozialdienste GmbH Heilbronn
- des Deutschen Roten Kreuzes Heilbronn
- der Evangelischen Stiftung Lichtenstern
- des Kreisverbandes Heilbronn des Gemeindetages Baden-Württemberg
- der Alten- und Pflegeheime
- des Kreissenioresrates Heilbronn
- des Gesundheitsamtes des Landkreises Heilbronn
- des Gesundheitsamtes der Stadt Heilbronn
- der Notariate
- des Heilbronner Anwaltverein e.V.
- des Vereins der Niedergelassenen Ärzteschaft e.V. Heilbronn
- des Lebenshilfe Heilbronn Franken e.V.
- des Weinsberger Hilfsvereins e.V.
- des ZfP Weinsberg (Klinikum am Weissenhof)
- der Betreuungsbehörde des Landkreises Heilbronn
- der Betreuungsbehörde der Stadt Heilbronn
- der Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen des Landkreises Heilbronn (IAV)

Beteiligt waren außerdem: ein Vertreter

- der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH
- des Amtsgerichts Brackenheim



Handreichung zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen

Dieser Flyer soll über die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, insbesondere bei Patienten, für die eine Betreuung eingerichtet wurde, informieren.

Die rechtliche Betreuung stellt einen Eingriff in die Rechtsautonomie des Betroffenen dar. Sie berührt jedoch weder die Einwilligungsfähigkeit noch die Geschäftsfähigkeit des Patienten.

Ärzte haben dies bei allen medizinischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Stand der Gesetzeslage: September 2016



©bialasiewicz/123RF

Anmerkung: Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind für beide Geschlechter zu verstehen. Die Handreichung kann analog auch für minderjährige Patienten herangezogen werden.

Grundsätzliche Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme hat der behandelnde Arzt die Einwilligung des Patienten oder eines zur Einwilligung Berechtigten einzuholen, soweit kein unaufschiebbarer Notfall vorliegt. Die Patienten müssen zunächst über die konkreten ärztlichen Maßnahmen aufgeklärt werden. Weiterhin müssen sie einwilligungsfähig sein. Unabhängig davon ist der beabsichtigte Eingriff auch mit dem einwilligungsunfähigen Patienten in angemessener Form zu besprechen.

Einwilligungsfähigkeit und deren Folgen

Patienten sind dann einwilligungsfähig, wenn sie erkennbar in der Lage sind,

- das Wesen,
- die Bedeutung und die Tragweite,
- die Vorteile und die Risiken

des konkret geplanten Eingriffs im Groben zu verstehen, zu beurteilen und abzuwägen. Die Einwilligungsfähigkeit ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit zu beurteilen.

Bei einem einwilligungsfähigen Patienten ist allein dessen Einwilligung ausschlaggebend.

Einwilligung bei einwilligungsunfähigen Patienten

Um festzustellen, ob und gegebenenfalls mit wem bei einwilligungsunfähigen Patienten ein Aufklärungsgespräch zu führen ist, ist es wichtig, dass der behandelnde Arzt vor dem Aufklärungsgespräch in Erfahrung bringt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, eine rechtliche Betreuung eingerichtet oder eine Vollmacht erteilt wurde. Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung, die Vollmacht oder den Betreuerausweis einzusehen und sich über den Umfang der Legitimation (z.B. „Sorge für die Gesundheit“ oder „für alle Angelegenheiten“) und die Identität der Person zu vergewissern.

In welchem Fall ist wessen Einwilligung erforderlich, damit diese wirksam ist?

Für die Beurteilung dieser Frage empfiehlt sich die Orientierung an dem Ablaufschema (siehe Abbildung).

Unklarheit hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit

In manchen Fällen kann es vorkommen, dass keine Patientenverfügung vorliegt und durch den Arzt nicht abschließend geklärt werden kann, ob und inwieweit der Patient in der konkreten Behandlungssituation einwilligungsfähig ist. Bei ernsthaften Zweifeln empfiehlt es sich, zusätzlich zur Einwilligung des Patienten die des Betreuers oder Bevollmächtigten einzuholen. Mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht der Patienten sollte von dieser Möglichkeit jedoch möglichst wenig Gebrauch gemacht werden.

Liegt keine Betreuung oder Bevollmächtigung vor, besteht an Kliniken die Möglichkeit, ein medizinisch-psychiatrisches Konsil einzuberufen. Ist dies nicht möglich, sollte die Behandlung zunächst nicht durchgeführt und der Patient bei einer Terminvereinbarung mit einem Facharzt unterstützt bzw. das Case-Management beim ZfP Weinsberg eingeschaltet werden.

Das Aufklärungsgespräch

Alle ärztlichen Eingriffe sind mündlich, d.h. in allgemein verständlicher Form, in einem Gespräch zu erläutern. Auf die Aufklärung verzichten kann nur der einwilligungsfähige Patient selbst, nicht aber der Betreuer oder Bevollmächtigte. Hinsichtlich der Art und Weise der Aufklärung ist immer auf die konkrete Behandlungssituation abzustellen, woraus sich Ausnahmen ergeben können: Die Rechtsprechung hat für einfach gelagerte Fälle entschieden, dass es durchaus möglich ist, das Gespräch auch telefonisch zu führen, z.B. auch betreffend der Risiken einer Anästhesie.

Bei Berufsbetreuern kann man davon ausgehen, dass sie ein Grundverständnis von medizinischen Standard-Eingriffen haben, sodass diese nur in Ausnahmefällen an einem Aufklärungsgespräch vor Ort teilnehmen müssen. Ein Kontakt per Telefon und/oder Fax ist in der Regel ausreichend.

Unabhängig davon ist der Arzt verpflichtet, in geeigneten Fällen selbst mit einem einwilligungsunfähigen Patienten die geplanten Maßnahmen in verständlicher Form zu besprechen. Deshalb empfiehlt es sich, ein gemeinsames Gespräch mit dem Patienten und dem Betreuer oder Bevollmächtigten zu führen.

Form der Einwilligungserklärung

Die Einwilligungserklärung ist formfrei, d.h. die Erklärung ist an keine Form gebunden. In der Regel wird sie der einwilligungsfähige Patient selbst vor Ort abgeben.

Die Abgabe durch den Betreuer oder Bevollmächtigten kann entweder vor Ort oder per Fax erfolgen. Die Notwendigkeit der Präsenz des Betreuers oder Bevollmächtigten vor Ort sollte daher immer vom konkreten Einzelfall abhängig gemacht werden. In der Regel liegt eine solche Notwendigkeit nur dann vor, wenn es sich um schwerwiegende ärztliche Eingriffe handelt.

- ▶ **Ist bei dem Patienten eine Einwilligungsfähigkeit erkennbar gegeben, so ist allein dessen Einwilligung ausschlaggebend.**
- ▶ **Auch wenn eine Betreuung oder Bevollmächtigung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge besteht, entscheidet dieser Patient selbst über seine Behandlung. Der Betreuer oder Bevollmächtigte sollte lediglich informiert werden.**
- ▶ **Ist bei einem nicht einwilligungsfähigen Patienten eine rechtliche Betreuung für die Gesundheitsfürsorge bzw. für alle Angelegenheiten eingerichtet oder eine Bevollmächtigung erteilt, ist zwingend die Einwilligung des Betreuers oder Bevollmächtigten zu ärztlichen Maßnahmen einzuholen. Dieser hat hierbei den mutmaßlichen Willen des Betreuten und die Bestimmungen einer etwaigen Patientenverfügung zu berücksichtigen.**

Kontakt:

Stadt Heilbronn
Betreuungsbehörde
Wollhausstr. 20
74072 Heilbronn
Tel. 07131 56-2837

Landratsamt Heilbronn
Betreuungsbehörde
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel. 07131 994-425